



Einstellung der Untersuchung

Gemäss Artikel 3.1 der 12. Ausgabe des Anhangs 13, gültig ab 5. November 2020 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 sowie Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) vom 21. Dezember 1948 (Stand am 1. Januar 2022) ist der alleinige Zweck der Untersuchung eines Flugunfalls oder eines schweren Vorfalls die Verhütung von Unfällen oder schweren Vorfällen. Bezüglich des vorliegenden schweren Vorfalls wurde von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle am 2. Mai 2017 eine Untersuchung eröffnet, in deren Verlauf sich allerdings zeigte, dass der schwere Vorfall nicht auf betriebliche, organisatorische oder systemische Ursachen und Umstände zurückzuführen ist. Zudem handelt es sich beim betroffenen Luftfahrzeug um ein mittlerweile selten gewordenes Muster. Damit ist der präventive Nutzen der Untersuchung sehr beschränkt, weshalb diese hiermit eingestellt wird.

Ort, Datum und Zeit: Steffisburg, 28. April 2017, 16:05 Uhr

Luftfahrzeug

Immatrikulation: HB-XXM

Muster: SE 3160

Halter: Alouette Suisse AG, Malerweg 2, 3600 Thun

Eigentümer: Alouette Suisse AG, Malerweg 2, 3600 Thun

Pilot: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1959

Fluglehrer: Schweizer Staatsangehöriger, Jahrgang 1972

Flug:

Flugregeln: Sichtflugregeln (*Visual Flight Rules – VFR*)

Betriebsart: Privat

Startort: Wilderswil/Interlaken (LSXI)

Ziel: Wilderswil/Interlaken (LSXI)

Schäden:

Besatzung: Keine

Passagiere: Keine

Drittpersonen: Keine

Luftfahrzeug: Leicht beschädigt

Drittschaden: Keiner

Kurzbeschreibung: Autorotation nach Riss des Heckrotorsteuerkabels

Bern, 31. August 2022